

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 11.04.2025

Nr. 15

2025

Inhalt:

- 76 2 Manövermeldungen mit Anlagen
- 77 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Genehmigung des Brandschutzkonzeptes vom 31.10.2024 für das bestehende Gesamtgebäude incl. 2-fach- Turnhallen der Grund- und Mittelschule Denkendorf
- 78 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer, im Rahmen der Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage durch die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1 in 85092 Kösching
- 79 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pforring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2025
- 80 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Kinderbetreuung Buxheim-Eitensheim
- 81 Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2025
- 82 Bekanntmachung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Hitzhofen vom 08.04.2025

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 76 2 Manövermeldungen

1. In der Zeit von 22.04.2025 bis 16.05.2025 führt die Bundeswehr in den Gemeindebereichen Denkendorf, Kösching, Stammham, Wettstetten, Gaimersheim, Böhmfeld, Eitensheim, Hitzhofen und auf dem StO-ÜbPI Hepberg eine Wehrübung durch.

Es werden ca. 40 Soldaten sowie 8 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen. Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Ver-

ständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

2. In der Zeit von 02.05.2025 bis 15.05.2025 führt die Bundeswehr im Landkreis Eichstätt (laut Karte nur ein Grenzgebiet) eine Wehrübung durch. Es werden ca. 104 Soldaten sowie 33 Fahrzeuge an der Übung teilnehmen.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen (umgehend nach Bekanntwerden) für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

- 77 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Genehmigung des Brandschutzkonzeptes vom 31.10.2024 für das bestehende Gesamtgebäude incl. 2-fach- Turnhallen der Grund- und Mittelschule Denkendorf

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf, auf dem Grundstück Fl.Nrn. 1453, 1464/2, 1480 der Gemarkung Denkendorf, mit Bescheid vom 08.04.2025 folgende Baugenehmigung (42 BVNr. 145-2025-B) erteilt:

Genehmigung des Brandschutzkonzeptes vom 31.10.2024 für das bestehende Gesamtgebäude incl. 2-fach- Turnhallen der Grund- und Mittelschule Denkendorf

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634).

Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügenden Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 233 und bei der Gemeinde Denkendorf, Wassertal 2, 85095 Denkendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt, 08.04.25

Lederer
Leiter der Bauverwaltung

78 Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer, im Rahmen der Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage durch die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1 in 85092 Kösching

Die Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Eossostraße 1 in 85092 Kösching –Unternehmerin- ist Inhaberin einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis u. a. zur Einleitung von behandeltem Raffinerieabwasser in die Donau bei Fluss-km 2453,3, linkes Ufer. Im Rahmen der geplanten Errichtung einer Rauchgasentschwefelungsanlage hat die Unternehmerin die Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt und die Genehmigung hierfür erhalten.

Im Zuge der Inbetriebnahme der Rauchgasentschwefelungsanlage hat sich gezeigt, dass die im Antrag angesetzten Frachten von Sulfat und Chlorid überschritten werden. Die Unternehmerin beantragt daher ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung dieser anfallenden Abwässer, wobei die genehmigte maximale Einleitmenge in die Donau von 122 m³/h sowie die genehmigte Einleittemperatur von 30 °C (bzw. 33 °C von Juni bis August) unverändert bleiben.

Die Abwassereinleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) dar; die Änderung der bestehenden beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt nach §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG).

Das in das Gewässer einzuleitende Abwasser stammt teilweise aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Erlaubnisverfahren ist daher nach den Vorschriften der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durchzuführen, wonach gem. § 4 Abs. 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Eichstätt als Untere Wasserbehörde.

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen und Stellungnahmen liegen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung vor:

- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die befristete Einleitung vom 04. Februar 2025
- Tektur vom 09. April 2025 zum Antrag vom 04. Februar 2025 hinsichtlich des beantragten Erlaubnisendes
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 28. Februar 2025
- Stellungnahme des Sachgebiets Umweltschutz am Landratsamt Eichstätt vom 07. Februar 2025
- Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz am Landratsamt Eichstätt vom 03. März 2025

Der Antrag sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen sind in der Zeit von **Montag, 21. April 2025** bis einschließlich **Mittwoch, 21. Mai 2025** auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen> abrufbar.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (hier verlängert sich die Frist, da das Fristende auf einen Samstag fällt), also von **Montag, 21. April 2025** bis **Montag, 23. Juni 2025** beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- Der Erörterungstermin findet, sofern er stattfindet, am **Mittwoch, 09. Juli 2025, 10:00 Uhr** im **Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 239** statt.

Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Eichstätt nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßen Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG.

Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.
- Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.
- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 09. April 2025

gez.
Pickl
Oberregierungsrätin

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

79 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2025

Nach § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 07.12.2000, i.V.m. Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit.. **3.297.000 €**

und in den Aufwendungen mit **3.412.000 €**

und

im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit **405.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf **0 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €**

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **200.000 €**

200.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan, nicht gedeckten Bedarfes, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf **25.000 €** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf **125.000 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Pförring, 19.11.2024

Zweckverband Altenheim Pförring

Dieter Müller

Vorsitzender Zweckverband Altenheim Pförring

80 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Kinderbetreuung Buxheim-Eitensheim

Der Zweckverband Kinderbetreuung Buxheim-Eitensheim gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.6.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) i. V. m. Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und § 4 Abs. 7 der Verbandssatzung vom 16.08.2024 (Amtsblatt Landkreis Eichstätt Nr. 33) folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art.31 Abs.2 Satz 1 Komm ZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40 Euro festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von Euro 50 je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art.31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 500,00 Euro. Die Entschädigung ist jeweils zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Prozentsatz bei Besoldungsanpassungen für Beamte zu verändern.

(2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300,00 Euro. Die Entschädigung ist jeweils zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Prozentsatz bei Besoldungsanpassungen für Beamte zu verändern.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Eitensheim, 28.01.2025
 Manfred Diepold
 Verbandsvorsitzender

81 Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau: Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2025

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau hat am 19.03.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO bekannt gemacht wird:

**Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das
 Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau für das Haushaltsjahr 2025 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 2.703.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 15.039.000 € festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 14.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 27.120.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Bewirtschaftungskostenumlage), wird auf 2.348.800 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 1.039.000 € festgesetzt (Umlagesoll).
- (3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.04.2025, Geschäftszeichen ROB-12.2-1444.12.2_01-25-4-2, zur Haushaltssatzung 2025 und zum Haushaltsplan Stellung genommen und den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen und den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung 2025 samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 40 Absatz 1 KommZG und Art. 65 Absatz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, Zimmer Nr. 104, 85072 Eichstätt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Eichstätt, 4. April 2025
Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

gez.
Alexander Anetsberger
Landrat und Verbandsvorsitzender

82 Bekanntmachung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Hitzhofen vom 08.04.2025

I.

Am 08.04.2025 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Hitzhofen die folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung beschlossen welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

II.

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Hofstetten für das Gebiet des Ortsteiles Hofstetten:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung der Kläranlage:

- Kombibecken mit außen liegender Belebung und innen liegendem Nachklärbecken
- Fällmittelstation zur Dosierung von Fällmittel in das Belebungsbecken, ausgeführt als Container, nach Vorgaben des WHG,
- Gebläsestation mit angrenzendem Elektroraum, ausgeführt als Gebäude in Massivbau,
- Elektrotechnische Ausrüstung der neuen Anlagenteile und Anbindung an das bestehende Prozessleitsystem,
- Rohrleitungsarbeiten,
- Erweiterung der bestehenden Verkehrsflächen, entlang der Neubauten

Errichtung einer PV-Anlage

Rückbau des bestehenden Oxidationsgrabens

Nach Fertigstellung der neuen Anlagenstraße, Rückbau des bestehenden Oxidationsgrabens. Umbau bestehendes Nachklärbecken zu einem Zwischenspeicherbecken.

Gebläsestation

Aufteilung der Gebläsestation in zwei Räume. Die Bruttogrundfläche des Gebäudes beträgt 52 m². 1. Raum für Gebläseaggregate, welche den benötigten Sauerstoff in das Belebungsbecken einbringen. 2. Raum für Schaltschränke, in dem die neue Steuerung der Kläranlage untergebracht wird und von dem aus sämtliche Anlagenteile versorgt werden.

Ausführung des Gebäudes

Massivbau des Gebäudes (Mauerwerk, verputzt und gestrichen) mit Pultdach.

Abwasserreinigungsstraße

Kombibecken als bauliche Anlage.

Belebungsbecken mit ca. 600 m³ Nutzvolumen und ein Nachklärbecken mit einem Durchmesser von 10,5 m.

Ausführung des Beckens

Kombibecken als Rundbecken mit außen liegender Belebung und innen liegender Nachklärung.

Durchmesser des Beckens (inkl. Außenwände) 19,1 m,

Tiefe des Belebungsbeckens (inkl. Bodenplatte) 6,1 m,

Tiefe des Nachklärbeckens beträgt am tiefsten Punkt (inkl. Bodenplatte) 9,9 m,

Einteilung des äußeren Rings in insgesamt 9 Kammern.

6 Kammern Nutzung für das Belebungsbecken,

3 Kammern Nutzung für das Schlammumpwerk (Ablaufschacht mit Rezirkulationspumpen Rücklaufschlammsschacht MID-Messschacht).

Fällmitteldosierstation zur Phosphatfällung

Die Ausführung erfolgt gemäß der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ und über Fachbetriebe. Dazu zählt eine ebenerdige Zufahrt zum Container, sowie eine Auffangwanne, auf welcher die drei IBC Container, in welchen das Fällmittel gelagert wird, gestellt werden. Insgesamt werden max. 3 m³ Fällmittel im Container gelagert. Die Dosiertechnik wird ebenfalls im Container montiert.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6**Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 2.815.049,82 EUR geschätzt. Nach Abzug der zu erwartenden Zuwendungen in Höhe von 330.225,00 EUR wird der Investitionsaufwand nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,64 €
- b) pro m² Geschossfläche 14,10 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

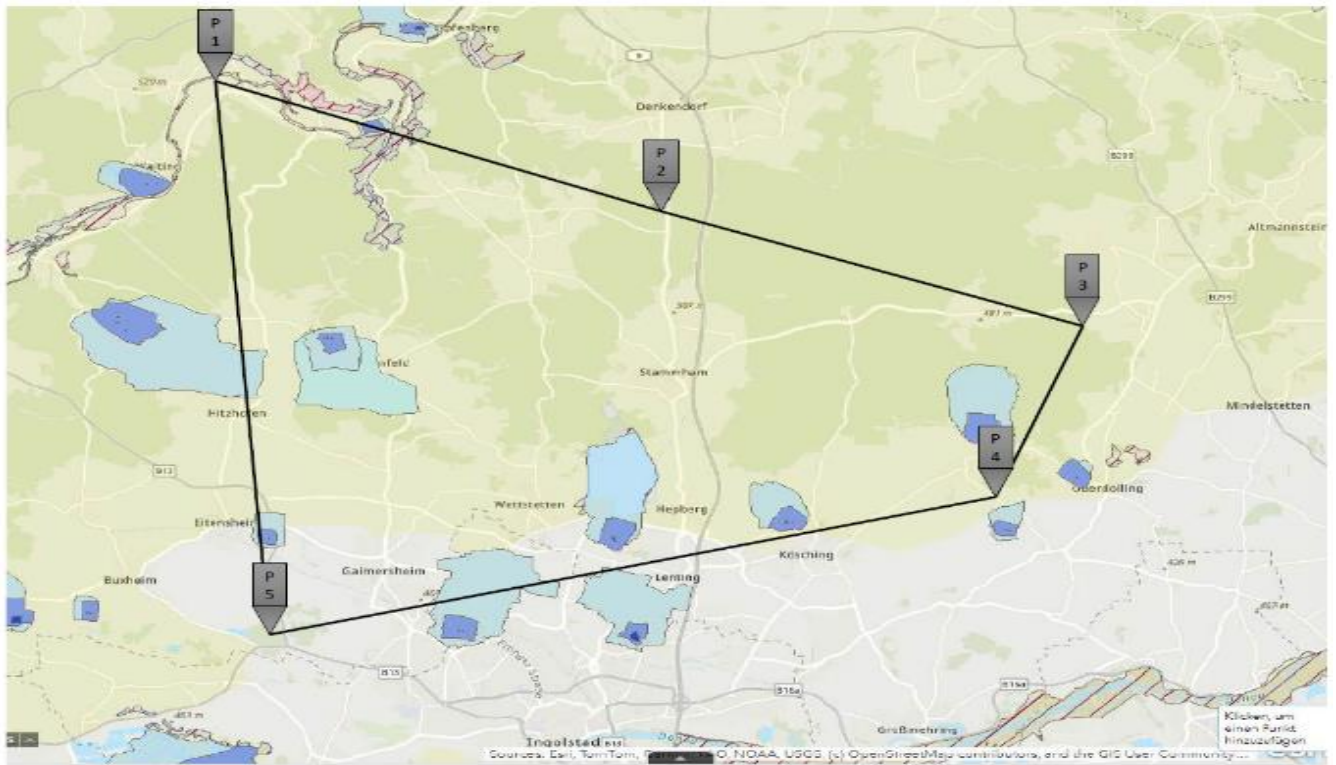
§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 11.04.2025 in Kraft.

Hitzhofen, 09.04.2025
gez. Roland Sammüller

Anlagen zur Bekanntmachung Nr.: 76:

Anlage zu Übungsanmeldung PIS I.In, Hsl 13 & 17, 22.04.-16.05.2024
Karte Übungsraum



Übungsraum

